



Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune
T 0711 22572-20
E julia.braune@gemeindetag-bw.de
Az. 461.07



Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link
T 0711 22921-16
E michael.link@staedtetag-bw.de
Az. 461.11, 462.01, 462.2

18.12.2020

Rundschreiben **Nr.** **Gt-Info 0020/2021** **des Gemeindetags**
 Nr. **R 34687/2020** **des Städtetags**

Umgang mit Elternbeiträgen im Ferienlockdown

Bundesevorgaben:

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. Dezember 2020 wurde unter Ziffer 7 folgender Beschluss gefasst:

„Auch an den Schulen sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.“

Umsetzung in BW:

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 14. Dezember 2020 mit einem Schreiben zur Umsetzung Schließungen von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg informiert.

1. Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kindertagespflege werden ab dem kommenden Mittwoch, 16. Dezember 2020, bis einschließlich 10. Januar 2021 geschlossen.
2. Für Kita-Kinder sowie Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, wird an den regulären Öffnungstagen eine Notbetreuung eingerichtet. Die Organisation der Notbetreuung organisiert der jeweilige Träger.
3. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabhkömmlich gelten, können in die Notbetreuung aufgenommen werden. Ob der Arbeit in Präsenz oder im Home-Office-nachgegangen wird, ist unerheblich.
4. Auch Kinder, deren Kindeswohl den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege erfordert, sollen einen Platz in der Notbetreuung erhalten. Des

Weiteren können schwerwiegende Gründe das Erfordernis auf einen Platz in der Notbetreuung begründen. Das Kultusministerium hat hierzu Orientierungshilfen zur Umsetzung der Notbetreuung vorgelegt.

Der nun erforderliche Lockdown fällt in die Zeit der Feiertage im Dezember und Januar. Die meisten Kindertageseinrichtungen haben in diesem Zeitraum die üblichen Schließtage vorgesehen. Diese werden frühzeitig bekannt gegeben, so dass die meisten Familien, sofern erforderlich, bereits alternative Betreuungsmodelle für diese Zeit entwickelt haben. Im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 werden in diesen Fällen somit die Einrichtungen nur an wenigen Tagen zusätzlich durch den Lockdown geschlossen. Angesichts der geringen Zahl an lockdownbedingten Schließtagen bis zum 10. Januar 2021 erscheint es vertretbar, zunächst nicht auf die Erhebung der Elterngebühren zu verzichten und von einer Erstattung abzusehen. Eine abschließende juristische Bewertung der Rechtslage ist aufgrund der vielfältigen Formen von Satzungen, Betreuungsvereinbarungen und Schließtaggestaltungen pauschal nicht möglich. Bei einer eventuell länger andauernden Schließung wäre diese Frage nochmals grundlegender zu beleuchten. Die regulären Schließtage bleiben bei dieser Betrachtung außen vor, da diese bereits in der Gebühren- bzw. Beitragskalkulation berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Erster Beigeordneter



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied